

Offerte

Für die Zimmerarbeiten

der Bauherrschaft

Lena von Moos
Hugeten
8765 Engi
Tel.: 041 410 37 10
Fax: 041 410 37 10

und

Planer :

von Moos Ingenieure
Dreilindenstrasse 43
6006 Luzern

Tel: 041 410 37 10
Fax: 041 410 37 10
E-Mail: Franz@vonmoos.info

Offerteingabe an den Planer bis:

Art. 1 Gegenstand der Offerte

Zimmerarbeiten gemäss nachfolgendem Leistungsverzeichnis

Als Bestandteile der Offerte gelten:

1. Bereinigtes Leistungsverzeichnis vom 15.9.2004
2. Normen, Bedingungen und Messvorschriften des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, SIA, insbesondere "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", Norm Nr. 118 und 118/265
3. Normen, Bedingungen, Richtlinien einschlägiger Fachverbände und Instanzen, insbesondere von
 - Gewässerschutzamt des Kantons Glarus-
 - Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus
 - Feuerpolizei, Gebäudeversicherung des Kantons Glarus
 - SUVA
4. Die Pläne und sonstigen Beilagen des Bauherrn und der Planer

Soweit die Bedingungen und Normen der Ziff. 2 & 3 nicht beiliegen, gelten sie dem Unternehmer als bekannt.

Art. 2 Versicherungen

Der Unternehmer erklärt, durch eine Haftpflichtversicherung gegen Drittpersonen- und Sachschaden für ausreichende Leistungen versichert zu sein.

Die Bauherrschaft ist besorgt das Werk gegen

- Feuer und Elementarschäden bei der kantonalen Gebäudeversicherung ab Baubeginn zu versichern.

Art. 3 Besondere Vereinbarungen

Preise

Die offerierten Preise verstehen sich fertig eingebaut, montiert, versetzt am Bau, inklusive allen Lieferungen, Transporten und Zulagen, sowie allen dazugehörigen Nebenarbeiten, auch wenn diese im Positionstext nicht speziell erwähnt sind, aber zur Fertigstellung der einwandfreien Arbeit gehören.

Arbeiten, die nicht in einem Zuge fertig gestellt werden können und Unterbrüche erleiden, berechtigen nicht zu Zuschlägen.

Offertpreise sind fest bis zur Auftragsbeendigung.

Bei der Netto Eingabesumme ist die Mehrwertsteuer von 7.6% enthalten.

Die Preise für Änderungen und für Arbeiten, die in der Offerte nicht enthalten sind, müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Bauleitung schriftlich vereinbart werden.

Zahlungsbedingungen

Gemäss SIA Norm 118:

laufend 80% aufgrund von detaillierten Leistungsnachweisen

90% nach definitiver Rechnungsstellung

100% nach gegenseitig anerkannter Schlussrechnung und Eingang der Garantieverpflichtung.

Rechnungen und Akontogesuche sind dreifach auf den Namen der Bauherrschaft an die Bauleitung zu stellen.

Garantie

Der Unternehmer hat auf allen ausgeführten Arbeiten für die Dauer von zwei Jahren eine Versicherungs- oder Bankgarantie von 10% der Abrechnungssumme zu leisten.

Der Beginn und die Laufzeit der Garantiefrist richten sich nach der SIA Norm 118.

Pläne und Ausführung

Abweichungen der Ausführungspläne gegenüber der Offertstellung hat der Unternehmer der Bauleitung vor der Ausführung zu melden.

Regiearbeiten

Regiearbeiten für Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur im Einverständnis mit der Bauleitung ausgeführt werden. Zusatzrechnungen werden nur anerkannt, wenn die entsprechenden Auftragschreiben oder die unterzeichneten Rapporte vorliegen. Regierapporte müssen spätestens 48 Stunden nach geleisteter Arbeit der Bauleitung zum Unterzeichnen vorgelegt werden.

Für diese Arbeiten gelten folgende Ansätze:

.....	je Std Fr.:
.....	je Std Fr.:
.....	je Std Fr.:
.....	je Std Fr.:
.....	je Std Fr.:

Haftung des Unternehmers

Der Unternehmer haftet

- vollumfänglich für die Leistungen seiner Unterakkordanten.
- für beschädigte oder entwendete Bau- oder Anlageteile, solange sein Werk noch nicht übergeben worden ist.
- für Schäden, die durch seine Arbeiten anderen Bauteilen oder Anlagen zugefügt werden.

Auf Begehren des Unternehmers meldet die Bauleitung allfällige Sachschäden dem Bauwesenversicherer. Die Anmeldung entbindet den Unternehmer nicht von der vollumfänglichen Haftung.

Für Schäden, deren Urheber nicht bekannt sind, haften die zur fraglichen Zeit am Bau beschäftigten Unternehmer im Verhältnis ihrer Abrechnungssummen.

Verschiedenes

Zufahrt

Die Zufahrt zur Baustelle ist dem Unternehmer bekannt.

Verunreinigungen sind sofort zu beheben.

Beschädigungen an Strasse und Einfriedungen sind der Bauleitung sofort zu melden.

Bauschutt

Es werden keine Schuttmulden zur Verfügung gestellt. Der Unternehmer entsorgt auf eigene Kosten Bauschutt, Abfälle und Verpackungsmaterialien.

Die Entsorgung von Abfällen und liegengelassenem Schutt wird in Rechnung gestellt.

Kostenbeteiligung:

Der Unternehmer beteiligt sich mit 0.5% des Netto Rechnungsbetrages an

- der Baureinigung, dadurch wird der Unternehmer von der Verpflichtung den selbst verursachten Schutt und Abfall zu entfernen nicht entbunden.
- dem Bauwasser und dem Baustrom